

Zwischen den Phasen der Energiewende braucht es klare Übergangsregelungen!

Mit dem anstehenden „Richtungsentscheidungen“ der Bundesnetzagentur und der Bundesregierung stehen die Akteure vor der Herausforderung den Übergang in eine „2. Phase“ der Energiewende zu bewältigen.

Wo stehen wir?

Phase 1 der Energiewende

- Ausbau EE aufgrund Förderung mit großem Erfolg (60 % im Strom) und starkem Preisverfall für Module PV
- Atomausstieg abgeschlossen
- Kohleausstieg bis 2038 geplant
- Bau Stromleitungen (HGÜ)
- Geringe Erfolge bei Digitalisierung
- Mangelnder Hochlauf H2
- Hohe Kosten durch EE-Ausbau



Entscheidend:

- **Übergangsregelungen**, um Investitionssicherheit auch in Teil 2 Energiewende zu erhalten, kein Bruch!
- Ohne Vertrauensschutz werden **private Kapitalgeber** nicht in Energiewende investieren.
- Infrastruktur hat erhebliche **Vorlaufzeiten** für Planung und Genehmigung. Das muss bei Übergang in Phase 2 beachtet werden.
- **Übergänge müssen zeitlich schnell klar sein!**

Wo wollen wir hin?

Phase 2 der Energiewende

- Digitalisierung Erzeugung, Netze und Verbraucher
 - Koordinierter Ausbau zwischen EE und Netzen
 - Steigerung Klimaschutz Gebäude und Verkehr durch Elektrifizierung
 - Marktintegration EE und sinkende Vergütung
 - Bau neuer Kraftwerke
 - Flexibles Energiesystem – Sektorenübergreifend
- => Hohe Kosten durch weiteren Netzausbau und Digitalisierung

Zentral ist Vertrauensschutz für Speicher:

- Speicher werden gerade marktlich gebaut. Wir projektieren derzeit einen der größten deutschen Batteriespeicher. Beteiligt sind Investoren, aber auch Stadtwerke.
- Die Planungen fußen auf geltendem Gesetz, welches durch den Regulierer jetzt verändert werden soll.
- Der AgNES-Prozess der BNetzA sorgt derzeit für extreme Unsicherheit – Die BNetzA diskutiert, inwiefern für welche Projekte Vertrauensschutz gelten soll, im Rahmen der Neufestlegung von Netzentgelten.
- Anreiz von Flexibilität ist wichtig, auch durch Netzentgelte, wichtig sind allerdings **Übergangsregelungen, die getätigte Investitionen absichern** – denn ohne privates Kapital wird die Energiewende nicht gelingen.
- Und privates Kapital wird nur dort investiert, wo es den Risikoprofilen entsprechend vergütet wird – dafür ist aber Vertrauensschutz essenziell.

Weiterentwicklung EEG und Netzpaket:

- EEG muss sinnvoll weiterentwickelt werden – Umstellung der Förderung von Marktprämie auf CFD (contract for difference) ist beihilferechtlich notwendig.
- Allerdings widerspricht diese Umstellung dem Ansatz der Koalition, EE-Erzeugung näher an den Markt zu führen. Ein **CFD erschwert die Vermarktung von EE-Strom** über Direktvermarkter. Wenn ein CFD eingeführt werden muss, dann idealerweise mit einem

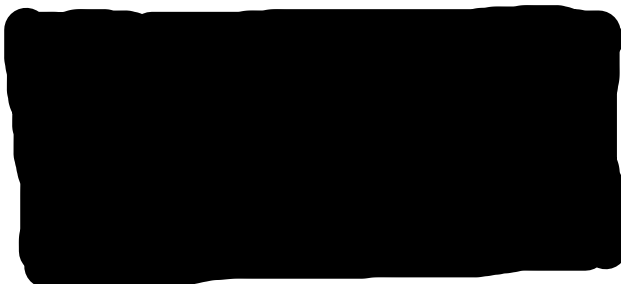
Marktwertkorridor, wie im EEG-Leak angedeutet. Damit entstehen Möglichkeiten für Handel und Direktvermarktung.

- Die im Klimaschutzprogramm angekündigte **zusätzliche Auktion von 12 GW Wind Onshore** begrüßen wir. Eine gleichmäßige Aufteilung auf die Auktionen bis 2030 wäre sinnvoll. Eine mögliche Steuerung in Richtung Mittel- und Süddeutschland wäre netztechnisch sinnvoll.
- Synchronisierung von Erneuerbaren Energien und Netz ist notwendig. Aber auch hier muss Vertrauensschutz und Investitionssicherheit gelten. **Ein Redispatchvorbehalt darf nicht eingeführt werden** – dieser gefährdet sämtliche Investitionen in EE-Erzeugung, wenn netzbedingte Abregelungen kurzfristig nicht mehr erstattet werden sollen. **Damit fehlt neuen Projekten die Finanzierungsgrundlage.**
- Alternative Instrumente sind **netzoptimierte Ausschreibungen** (BMUKN) oder auch die Einführung von **verpflichtenden flexiblen Netzanschlussbedingungen** in Netzengpassgebieten. Wichtig ist allerdings ein gesetzlich geregelter Rahmen für beide Seiten, da bei Festlegungsfreiheit des Netzbetreibers eine ähnliche Wirkung wie bei Redispatch-Vorbehalt auftreten kann.

Akteursvielfalt im KWSG garantieren:

- Trotz zeitlichen Drucks beim Zubau steuerbarer Kapazitäten **ausreichend Zeit zwischen Bekanntgabe der Auktionsbedingungen und der Auktion lassen**, um die notwendigen Gremienläufe bei den Kommunen zu ermöglichen.
- Akteursvielfalt bei den KWSG-Auktionen zulassen durch **Begrenzung der Zuschläge je Auktionsrunde, wie von Bundeskartellamt gefordert (10 % der Auktionsmenge).**
- **Sicherheitsleistungen in KWSG-Auktion dürfen nicht zu hoch sein**, um kommunalen Akteuren eine Teilnahme zu ermöglichen und weitere notwendige Investitionen in die Energiewende zu stemmen (70 Euro/KW wären eine sinnvolle Größe -> wie im KWKG).
- **Netzentgeltstruktur und möglicher BKZ aus AgNes-Prozess muss vorher geklärt werden.** Sollten diese vor der KWSG-Auktion nicht geklärt sein, ist ein sinnvolles Gebot praktisch nicht möglich!
- **SDL-Anforderungen:** Systemdienstleistungen sollten marktmäßig beschafft werden und nicht über das KWSG vorgeschrieben werden. Dies reduziert auch die Komplexität der KWSG-Ausschreibungen.
- **H2-Readiness:** Wichtig ist, dass die Einhaltung der Anforderung „H2-Readiness“ möglichst einfach nachzuweisen ist. Es gibt dazu bisher keine Norm. Eine Selbsterklärung des Kraftwerkherstellers zur H2-Readiness wäre ein Ansatz.

SIE HABEN FRAGEN?



Seit unserer Gründung im Jahr 1999 begleiten wir Stadtwerke auf ihrem Weg der Transformation mit dem Ziel, ihre Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Energiemarkt zu stärken. Heute bündeln über 100 kommunale Gesellschafter und Partner ihre Interessen bei Trianel – in der Projektentwicklung erneuerbarer Energien, im Energiehandel und in der Energiebeschaffung sowie in der Entwicklung von Flexibilitätsoptionen. Unsere rund 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen bei der Optimierung von Geschäftsprozessen entlang der gesamten energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette.

Trianel GmbH
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

Lobbyregister-Nr.: R001350
Transparenzregister-Nr. 194195843361-94
Erstregistrierung: 24.02.2022